

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51874/02/2

Salzburg, 4. Oktober 2002

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich des Bahnhofs Aigen an der Aigner Straße.

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 12. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15 /2002, Seite 3) für ein Gebiet im Bereich des Bahnhof Aigen an der Aigner Straße entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998).

Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/45767/2002/010

Salzburg, 24. September 2002

Betrifft:

FM-Bauträger GmbH, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses auf Gst. 248/2 und 248/3, je KG Morzg, Liegenschaft Nonntaler Hauptstraße 89

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

FM-Bauträger GmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses auf Gst.

248/2 und 248/3, je KG Morzg, Liegenschaft Nonntaler Hauptstraße 89

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/32374/2002/019

Salzburg, 1. Oktober 2002

Betrifft:

Ziller Johann und Anna, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Zimmerei auf Gst. 778/1 (Teil), KG Aigen I, Liegenschaft an der Glaserstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.6.2002 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 18.9.2002, Zahl: 7/03-1/01301/4-2002, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 1.10.2002, Zahl: 5/01/32374/2002/018, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) für die Errichtung einer Zimmerei auf Gst. 778/1 (Teil), KG Aigen I, Liegenschaft an der Glaserstraße, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Bauland – Erweiterte Wohngebiete“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Meldeamt

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 – 3530
Fax. 8072 – 3519

www.stadt-salzburg.at/meldeinfo

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51156/2002/7

Salzburg, 24. September 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Ost 6/G1/N1“; 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Ignaz-Harrer-Straße, Schießstattstraße, Hans-Sachs-Gasse, Siebenstädterstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen-Ost 6/G1/N1“; 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.10.2002 bis einschließlich 13.11.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Gewerbeamt
Ihr direkter Draht
8072 – 3120

Info-Z
Ihr direkter Draht
8072 – 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51217/2002/5

Salzburg, 24. September 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 19/G1/N1“; 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Maxglaner Hauptstraße, Wehrgasse, Zehetmaiergasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 19/G1/N1“; 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.10.2002 bis einschließlich 13.11.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51193/2002/6

Salzburg, 24. September 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 13/G1/N1“; 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Unpildstraße, Clemens-Krauß-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 13/G1/N1“; 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.10.2002 bis einschließlich 13.11.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Ver-

kehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33158/02/20

Salzburg, 1. Oktober 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Josef-Waach-Straße 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 30.9.2002, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Josef-Waach-Straße/Wrigley 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 16 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Bürgerservice
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 – 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33343/02/22

Salzburg, 1. Oktober 2002

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kasernenstraße/
 Immo-Partner 1/A1“; hier: Kundmachung**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 30.9.2002, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kasernenstraße / Immo-Partner 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 18 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20422/2002/10

Salzburg, 26. September 2002

Betrifft:

Steuerterminkalender November 2002

Städtische Steuern und Abgaben im November 2002

15. Ortstaxe u. bes. Fonds-
 beitrage gem. Sbg.
 Fremdenverkehrsgesetz für September 2002
 Kommunalsteuer für Oktober 2002
 Grundsteuer, Abfallwirt-
 schaft und Kanal-
 benützungsgeld für das 4. Quartal 2002

Für den Bürgermeister:
 Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/42237/2002/009

Salzburg, 27. September 2002

Betrifft:

Bewohnerzone 28 – „Itzling“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 26.9.2002 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

Verordnung

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der *Bewohnerzone 28 – „Itzling“*, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten, nahegelegenen Kurzparkzonenbereichen beantragen können, umfasst folgende Straßen:

- Adolf-Kolping-Straße
- Andreas-Hofer-Straße
- August-Gruber-Straße zwischen Elisabethstraße und Fanny-v.-Lehnert-Straße
- Austraße
- Austraßensiedlung
- Bahnhofstraße
- Brunnengasse
- Elisabethstraße nördlich der August-Gruber-Straße
- Erzherzog-Eugen-Straße
- Fanny-v.-Lehnert-Straße nördlich der August-Gruber-Straße
- Feldstraße
- Franz-Ofner-Straße
- Franz-Schubert-Straße
- Haunspargstraße nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Ischlerbahnstraße
- Itzlinger Hauptstraße
- Jakob-Haringer-Straße

- Josef-Mayburger-Kai nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Keilgasse
- Kreuzstraße
- Landsturmstraße
- Löschstraße
- Mittelstraße
- Mooslechnerstraße
- Möwenstraße
- Otto-Nußbaumer-Straße
- Plainstraße nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Salzburger-Schützen-Straße
- Schillerstraße
- Teodebertstraße
- Theodor-Körner-Straße
- Wasserfeldstraße
- Werkstättenstraße
- Winkelgasse
- Franz-Schubert-Straße
- Haunsperstraße nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Ischlerbahnstraße
- Itzlinger Hauptstraße
- Jakob-Haringer-Straße
- Josef-Mayburger-Kai nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Kreuzstraße
- Landsturmstraße
- Mittelstraße
- Mooslechnerstraße
- Otto-Nußbaumer-Straße
- Plainstraße nördlich der Erzherzog-Eugen-Straße
- Salzburger-Schützen-Straße
- Schillerstraße
- Teodebertstraße
- Theodor-Körner-Straße
- Wasserfeldstraße
- Werkstättenstraße

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen beantragen:

- Adolf-Kolping-Straße
- Andreas-Hofer-Straße
- Austraße
- Austraßensiedlung
- Elisabethstraße nördlich der August-Gruber-Straße
- Erzherzog-Eugen-Straße
- Fanny-v.-Lehnert-Straße nördlich der August-Gruber-Straße
- Feldstraße
- Franz-Ofner-Straße

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7

Montag bis Donnerstag,

7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 - 3330

Magistrat Salzburg
Bezirkswahlbehörde
Zahl: MD/00/51067/2002/5

Salzburg, 7. Oktober 2002

Betrifft:

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung; Nationalratswahl 2002

Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen der Landeswahlbehörde)

Die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und
Bezirkswahlleiter: Dr. Thomas Lindinger
Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: DDr. Karl Atzmüller

Beisitzer SPÖ:

Dr. Heinz Schaden, Dr. Martin Panosch,
Mag. Josef Pultar

Ersatzbeisitzer SPÖ:

Ing. Dr. Josef Huber, Mag. Johann Maier,
Mag. Susanne Neuwirth

Beisitzer FPÖ:

Mag. Siegfried Mitterdorfer, Doris Tazl,
Dr. Robert Aspöck

Ersatzbeisitzer FPÖ:

Erich Schäffer, Karl-Michael Blaghi,
Gertraude Haunsberger

Beisitzer ÖVP:

Ernst Flatscher, Wolfgang Unger

Ersatzbeisitzer ÖVP:

Judith Floimair, Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beisitzer Die Grünen:

Angelika Gasteiner

Ersatzbeisitzer Die Grünen:

Ulrike Saghi

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2501

Magistrat Salzburg
Bezirkswahlbehörde
Zahl: MD/00/51067/2002/3

Salzburg, 7. Oktober 2002

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung; Nationalratswahl 2002

Verfügung und Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemein-
wahlleiter: Dr. Klaus Pötzelsberger
Gemeindewahlleiter-Stell-
vertreter: Dr. Michael Haybäck

Beisitzer SPÖ:

Monika Kohlweis, Mag. Anja Hagenauer,
Walter Androschin

Ersatzbeisitzer SPÖ:

Christine Homola, Elfriede Quehenberger,
Bernhard Scheichl

Beisitzer FPÖ:

Mag. Eduard Mainoni, Marlies Steiner-Wieser,
Dr. Andreas Schöppl

Ersatzbeisitzer FPÖ:

Dr. Franz Spitzauer, Elvira Herzgsell,
Günther Ebetshuber

Beisitzer ÖVP:

Eva Weissenbacher, Mag. Claudia Schmidt

Ersatzbeisitzer ÖVP:

Mag. Suzanne Seyr, Dr. Ursula Mühlfellner

Beisitzer Die Grünen:

Dr. Helmut Hüttinger

Ersatzbeisitzer Die Grünen:

Johann Padutsch

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

stadt:leben
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2357

Magistrat Salzburg
MD/07/50397/2002

Salzburg, 14. Oktober 2002

**Kundmachung
über die
Auflegung des Wählerverzeichnisses
und das
Einspruchsverfahren**

Das Wählerverzeichnis für die **Nationalratswahl am 24. November 2002** liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	18.10.2002	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	19.10.2002	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag,	20.10.2002	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	21.10.2002	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag,	22.10.2002	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	23.10.2002	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	24.10.2002	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Ort: Magistrat Salzburg, Wahl- und Meldeamt,
St. Julien-Str. 20 (Kieselgebäude), 4. Stock,
Zimmer 437.**

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, der 24. September 2002) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt wurden, aufzunehmen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1983) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;

Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1983) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der/Die Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (24. Oktober 2002) einlagen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendige Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/50397/2002

Salzburg, 14. Oktober 2002

Kundmachung über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 24. November 2002 findet die Nationalratswahl statt.

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.
2. **Antragsfrist:** beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (23. September 2002) bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (21. November 2002). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.
3. **Beginn der Ausstellung:** nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ungefähr ab 5. November); bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde,

wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.

4. **Antragsform:** mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein chamois-farbener verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes, chamois-farbenes, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt für das Wählen im Ausland eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausfolgt.
3. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
4. Wähler(innen), die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises dürfen von der

Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotzone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem/welchen Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Bezirks- und Hauptwahlbehörde
für die Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/50379/2001/18

Salzburg, 2. Oktober 2002

Betrifft:

Änderung der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Landtags- und Gemeindegewahlordnung für die Gemeindegewahlbehörde

Kundmachung

Gemäß § 100 Abs.5 der Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 – GWO 1998, LGBl.Nr. 117/1998, wird auf Grund der von der Hauptwahlbehörde am 2. Oktober 2002 vorgenommenen Abänderung die Zusammensetzung der **Gemeindegewahlbehörde** für die Landeshauptstadt Salzburg nach der Gemeinde- und Landtagswahlordnung dahingehend abgeändert, daß **Frau Mag. Anja Hagenauer** anstelle von Frau Mag. Verena Leeb als Beisitzer bestellt wird.

Der Vorsitzende:
Ing. Dr. Riedl

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41766/2002/002

Salzburg, 17. September 2002

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Kreuzhofweg

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. September 2002 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich des Kreuzhofweges, vom bestehenden Reinhalteverbands-sammler in der Hellbrunner Allee ca. 80 m in östlicher Richtung, ein Hauptkanal vom 1. März 2002 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/47759/2002/002

Salzburg, 17. September 2002

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Santnergasse, Neukommgasse, Goldschneiderhofweg, Georg-Rendl-Strasse, Gneisfeldstrasse, Dossenweg, Pfeiferhofstrasse, Sackengutstrasse, Schleinlackenstrasse, Eduard-Macheiner-Strasse, Sternhofweg, Praxmayrmühlweg und diverse unbenannte Wege; (GK Gneis-Moos, Schleinlackenstraße - Santnergasse)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. September 2002 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- 1.) der Santnergasse, von der Berchtesgadner Strasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Santnergasse ONr. 2 (Grundstück 280/8 KG Morzg),
- 2.) der Neukommgasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neukommgasse ONr. 16 (Grundstück 298/2 KG Morzg) in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Neukommgasse ONr. 26 (Grundstück 294 KG Morzg),
- 3.) des Goldschneiderhofweges,
 - a.) von der westlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ONr. 70 (Grundstück 152/15 KG Morzg),
 - b.) von der östlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ONr. 54 (Grundstück 387/43 KG Morzg) und
 - c.) von der Berchtesgadner Strasse in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ONr. 10 (Grundstück 469/54 KG Morzg),
- 4.) des unbenannten Weges Grundstück 450/30 KG Morzg, vom Goldschneiderhofweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschnei-

derhofweg ONr. 24 (Grundstück 450/3 KG Morzg),

5.) der Georg-Rendl-Strasse, von der Gneisfeldstrasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Georg-Rendl-Strasse ONr. 5 (Grundstück 469/68 KG Morzg),

6.) der Gneisfeldstrasse und des unbenannten Weges Grundstücke 503/4, 503/3 und 503/9 KG Morzg, von der Georg-Rendl-Strasse in südlicher Richtung bis zum Dossenweg,

7.) des Dossenweges, vom unbenannten Weg Grundstück 503/9 KG Morzg in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dossenweg ONr. 49 (Grundstück 494/5 KG Morzg),

8.) der Pfeifferhofstrasse, von der Gneisfeldstrasse in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Pfeifferhofstrasse ONr. 12 (Grundstück 469/53 KG Morzg),

9.) der Sackengutstrasse, von der Pfeifferhofstrasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Sackengutstrasse ONr. 11 (Grundstück 469/73 KG Morzg)

10.) des Grundstückes 498 KG Morzg und des unbenannten Weges Grundstück 499/6 KG Morzg, vom Dossenweg im Bereich des Objektes Dossenweg ONr. 59 in nördlicher Richtung das Grundstück 498 KG Morzg querend, dann weiter in nördlicher Richtung im unbenannten Weg Grundstück 499/6 KG Morzg bis in den Bereich der Liegenschaft Dossenweg ONr. 62 (Grundstück 499/4 KG Morzg),

11.) der Schleinlackenstrasse, vom Goldschneiderhofweg in südlicher Richtung bis in den Bereich des unbenannten Weges Grundstück 449/7 KG Morzg,

12.) des unbenannten Weges Grundstück 449/7 KG Morzg, von der Schleinlackenstrasse in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Schleinlackenstrasse ONr. 16 (Grundstück 449/6 KG Morzg),

13.) der Eduard-Macheiner-Strasse, von der Schleinlackenstrasse in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Eduard-Macheiner-Strasse ONr. 10 (Grundstück 449/12 KG Morzg),

14.) des Grundstückes 443/3 KG Morzg (Liegenschaft Eduard-Macheiner-Strasse ONr. 33), von der Eduard-Macheiner-Strasse in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundgrenze des Grundstückes 443/3 KG Morzg bis in den Bereich der Liegenschaft Eduard-Macheiner-Strasse ONr. 37 (Grundstück 443/12 KG Morzg),

15.) des Sternhofweges Grundstück 445/45 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Sternhofweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Sternhofweg ONr. 40 (Grundstück 445/19 KG Morzg) und

16.) des Praxmayrmühlweges, vom Goldschneiderhofweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Praxmayrmühlweg ONr. 11 (Grundstück 399/5 KG Morzg)

Hauptkanäle vom 1. April 2002 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51829/2002/001

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 2507/2 KG Lieferung II, von der Törringstraße nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 2507/2 KG Lieferung II, von der Törringstraße in südöstlicher Richtung bis ca. 2 m vor der östlichen Grundgrenze des Gst. 1147 KG Lieferung II, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. März 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51829/2002/002

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1147, 1146, 1137 und 1140/3 KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich, der Gst. 1147, 1146, 1137 und 1140/3 KG Lieferung II; vom Gst. 2507/2 KG Lieferung II in nördlicher Richtung im Abstand von ca. 2 m westlich der östlichen Grundgrenze der Gst. 1147 und 1146 KG Lieferung II, dann weiter in nördlicher Richtung auf Gst. 1137 KG Lieferung II bis ca. 12 m vor dem Objekt Töringstraße ON 11 B und von diesem Punkt ca. 10 m weiter in westlicher Richtung bis auf Gst. 1140/3 KG Lieferung II, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. März 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/001

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Grabenbauernweges, vom Gaglhamerweg nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich des Grabenbauernweges, vom Gaglhamerweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Grabenbauernweg ON 32 (Gst. 1842/2 KG Bergheim II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. April 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/002

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1866/1, 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich

der Gst. 1866/1, 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II, vom bestehenden Reinhalteverbandssammelkanal auf Grundstück 1866/1 KG Bergheim II im Bereich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1866/3 KG Bergheim II in nördlicher Richtung bis auf Gst. 1917/2 KG Bergheim II, dann weiter in nördlicher Richtung auf Gst. 1917/2 und 1917/1 KG Bergheim II bis in den Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße ON 24 und ON 24A (Gst. 1898 KG Bergheim II), ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Innerhalb dieses Bereiches ist als **1. Abschnitt** der Hauptkanal im Bereich des Gst. 1866/1, weiter in nördlicher Richtung auf Gst. 1917/2 bis in den Bereich ca. 3,50 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1917/2 KG Bergheim II (nordöstlicher Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße 26), errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. März 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/003

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1879/8 KG Bergheim II, vom Gst. 1917/1 KG Bergheim II nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1879/8 KG Bergheim II, vom Gst. 1917/1 KG Bergheim II in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 1879/5 KG Bergheim II, ab 1. März 2002

ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. April 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/004

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1914/6, 1914/3 und 1914/2 KG Bergheim II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1914/6, 1914/3 und 1914/2 KG Bergheim II, vom Gst. 1917/2 KG Bergheim II in nord-westlicher Richtung ca. 1,5 m südlich der nördlicher Grundgrenze der Gst. 1914/6, 1914/3 und 1914/2 KG Bergheim II bis in den Bereich des Objektes Rauchenbichlerstraße ON 20, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. April 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51804/2002/005

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1914/1 KG Bergheim II, vom Gst. 1917/2 KG Bergheim II in nordwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 12. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2002, Seite 4 und 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1914/1 KG Bergheim II, vom Gst. 1917/2 KG Bergheim II im Bereich ca. 38 m südlich der südlichen Grundgrenze des Gst. 1914/6 KG Bergheim II in nordwestlicher Richtung bis auf Gst. 1915/2 KG Bergheim II, ab 1. März 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. März 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/50874/2001/006

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Fichtenweges und der Gst. 370/1, 370/2, 372 und 404/3 KG Aigen I; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich des Fichtenweges und der Gst. 370/1,

370/2, 372 und 404/3 KG Aigen I, vom bestehenden Hauptkanal im Fichtenweg im Bereich der Liegenschaft Fichtenweg ON 14 (Grundstück 368/8 KG Aigen I) in östlicher Richtung dem Fichtenweg ca. 20 m folgend, dann weiter in östlicher Richtung südlich des Fichtenweges auf Gst. 370/1, 370/2, 372 und 404/3 KG Aigen I bis in den Bereich des Gst. 404/2 KG Aigen I, ab 1. Juni 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/50874/2001/007

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Hannesweges und der Gst. 405/1 und 405/16 KG Aigen I; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich des Hannesweges und der Gst. 405/1 und 405/16 KG Aigen I, vom bestehenden Hauptkanal im Reitgutweg in östlicher Richtung bis zum Gst. 408/21 KG Aigen I, dann weiter in der Zufahrt zur Liegenschaft Hannesweg ON 11 auf Gst. 405/1 und 405/16 KG Aigen I bis in den Bereich der westlichen Objektfront des Objektes Hannesweg ON 11 (Gst. 405/16 KG Aigen I), ab 1. Juni 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvor-

schreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51354/2001/008

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Moserstraße, von der Jodok-Fink-Straße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass in der Moserstraße, von der Jodok-Fink-Straße in südwestlicher Richtung bis zur Michael-Walz-Gasse, ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043
Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51354/2001/008

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Moserstraße, von der Jodok-Fink-Straße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass in der Moserstraße, von der Jodok-Fink-Straße in südwestlicher Richtung bis zur Michael-Wals-Gasse, ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51354/2001/009

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Michael-Walz-Gasse, von der Moserstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass in der Michael-Walz-Gasse, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung die Industriegeleise (Gst. 1728 KG Maxglan) querend bis zum Gst. 1347/2 KG Maxglan, ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/51354/2001/010

Salzburg, 30. Salzburg 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. .614/1 (Bfl.) und 228/2 KG Maxglan, von der Moserstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. .614/1 (Bfl.) und 228/2 KG Maxglan, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grundgrenze der Gst. .614/1 (Bfl.) und 228/2 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Moserstraße ON 23C (Gst. 231/6 KG Maxglan), ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51354/2001/011

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 241/10 KG Maxglan; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 241/10 KG Maxglan, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Liegenschaft Moserstraße ON 31 (Gst. 241/5 KG Maxglan), ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51354/2001/012

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 242/4 und 244/3 KG Maxglan; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 242/4 und 244/3 KG

Maxglan, von der Michael-Walz-Gasse in südlicher Richtung parallel zum Industriegeleise bis in den Bereich der Liegenschaft Michael-Walz-Gasse ON 25 (Gst. 241/2 KG Maxglan), ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51354/2001/013

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1347/2 und 244/5 KG Maxglan; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1347/2 und 244/5 KG Maxglan, von der Michael-Walz-Gasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Remisenweg ON 7 (Gst. 241/3 KG Maxglan), ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/51354/2001/014

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Remisenweges und der Gst. 243/2 und 243/9 KG Maxglan; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2001, Seite 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich des Remisenweges und der Gst. 243/2 und 243/9 KG Maxglan, vom Gst. 1347/2 KG Maxglan in südöstlicher Richtung dem Remisenweg folgend bis zum Objekt Remisenweg ON 4, dann weiter in südöstlicher Richtung das Gst. 243/2 KG Maxglan querend bis auf Gst. 243/9 KG Maxglan, ab 1. März 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49178/2002/002

Salzburg, 26. September 2002

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG hier: Brunnhausgasse, Leopoldskroner-Allee, Karl-Höllner-Strasse, Dr.-Ludwig-Prähauser-Weg, Kandlerstrasse, Hagmüllerstrasse, Waldstrasse, Praßlergasse, Torshauerweg, Leonorenweg, diverse Wege und Grundstücke; (GK Westliches Nonntal und GK Torshauerweg/Hagmüllerstrasse)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. September 2002 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

1.) der Brunnhausgasse, vom Grundstück 2467 KG Salzburg Abteilung Nonntal in südlicher Richtung bis zur Sinnhubstrasse,

2.) der Leopoldskroner-Allee, von der Sinnhubstrasse in südlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 2447 KG Salzburg Abteilung Nonntal (St. Peter Weiher),

3.) der Grundstücke 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1, 2435 (Querung Karl-Höller-Strasse), 2437 und 2432/2, alle KG Salzburg Abteilung Nonntal, von der Leopoldskroner-Allee in südlicher Richtung die Grundstücke 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1 und 2435 KG Salzburg Abteilung Nonntal querend bis auf Grundstück 2437 KG Salzburg Abteilung Nonntal, dann weiter ca. 42 m in östlicher Richtung auf Grundstück 2437 und 2432/2 KG Salzburg Abteilung Nonntal und anschließend ca. 15 m in südlicher Richtung bis zum bestehenden Hauptkanal auf Grundstück 2432/2 KG Salzburg Abteilung Nonntal,

4.) der Grundstücke 2455/3, 2455/4, 2455/5, 2461/5 und 2461/2, alle KG Salzburg Abteilung Nonntal, von der Brunnhausgasse im Bereich ca. 10 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 2449/1 KG Salzburg Abteilung Nonntal in westlicher Richtung die Grundstücke 2455/4, 2455/5 und 2455/3 KG Salzburg Abteilung Nonntal querend auf das Weggrundstück 2455/5 KG Salzburg Abteilung Nonntal, diesem Weg Grundstück 2455/5 und 2461/5 KG Salzburg Abteilung Nonntal in westlicher Richtung folgend bis ca. 20 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ONr. 24, dann ca. 2 m weiter auf Grundstück 2461/2 KG Salzburg Abteilung Nonntal,

5.) der Grundstücke 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Salzburg Abteilung Nonntal, vom Weggrundstück 2461/5 KG Salzburg Abteilung Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ONr. 24 in nördlicher Richtung die Grundstücke 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Salzburg Abteilung Nonntal, querend bis zum Dr.-Ludwig-Prähauser-Weg,

6.) der Grundstücke 2575 und 2582/2 (unbenannter Weg) KG Salzburg Abteilung Nonntal, vom Grundstück 2575 KG Salzburg Abteilung Nonntal im Bereich ca. 23 m nördlich der nördlichen Objektfront des Objektes Mönchsberg ONr. 16 (Pulverturm) ca. 35 m in westlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung im unbenannten Weg Grundstück 2582/2 KG

Salzburg Abteilung Nonntal bis in den Bereich der Liegenschaft Mönchsberg ONr. 17B (Grundstück 2584/6 KG Salzburg Abteilung Nonntal),

7.) des Dr.-Ludwig-Prähauser-Weges, vom Grundstück 2569/1 KG Salzburg Abteilung Nonntal in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mönchsberg ONr. 17 (Grundstück 2584/1 KG Salzburg Abteilung Nonntal),

8.) der Kendlerstrasse, vom Grundstück 1767 KG Maxglan in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kendlerstrasse ONr. 40 (Grundstück 677/4 KG Maxglan),

9.) der Hagmüllerstrasse, von der Kendlerstrasse in westlicher Richtung bis zum Grundstück 676/1 KG Maxglan, dann weiter in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hagmüllerstrasse ONr. 16 (Grundstück 677/25 KG Maxglan),

10.) der Grundstücke 676/3, 675/3 (Leonorenweg) und 674/8 KG Maxglan, von der Hagmüllerstrasse in südlicher Richtung auf Grundstück 676/3 KG Maxglan bis zum Leonorenweg, dann weiter im Leonorenweg in südlicher Richtung bis zur unbenannten Strasse Grundstück 674/8 KG Maxglan und anschließend auf der unbenannten Strasse Grundstück 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung bis zum Torschauerweg,

11.) des Torschauerweges, von der unbenannten Strasse Grundstück 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Torschauerweg ONr. 13 (Grundstück 674/6 KG Maxglan),

12.) des Torschauerweges und der Praßlbergasse, im Torschauerweg von der unbenannten Strasse Grundstück 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung parallel zur nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Torschauerweg ONr. 2 (Grundstück 673/2 KG Maxglan), dann weiter in der Praßlbergasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 669/1 KG Maxglan und anschließend in der Praßlbergasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Praßlbergasse ONr. 10 (Grundstück 669/6 KG Maxglan),

13.) des Leonorenweges, von der unbenannten Strasse Grundstück 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Leonorenweg ONr. 22 (Grundstück 674/2 KG Maxglan),

14.) des Grundstückes 678/2 KG Maxglan, vom Leonorenweg in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Leonorenweg ONr. 5 (Grundstück 678/19 KG Maxglan),

15.) der Waldstrasse,

a.) von der Hagmüllerstrasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kendlerstrasse ONr. 26 (Grundstück 694/1 KG Maxglan),

b.) von der Hagmüllerstrasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Waldstrasse ONr. 9 (Grundstück 677/14 KG Maxglan),

16.) des Grundstückes 1796 KG Maxglan (Liegenschaft Waldstrasse ONr. 8), von der Waldstrasse in westlicher Richtung ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 1796 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Waldstrasse ONr. 8A (Grundstück 1797 KG Maxglan),

17.) der Grundstücke 676/1 und 694/14 KG Maxglan, von der Hagmüllerstrasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 694/18 KG Maxglan und

18.) des Grundstückes 677/25 KG Maxglan (Liegenschaft Hagmüllerstrasse ONr. 16), von der Hagmüllerstrasse in östlicher Richtung ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 677/25 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Hagmüllerstrasse ONr. 18 (Grundstück 677/29 KG Maxglan),

Hauptkanäle vom 1. Juli 2002 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/48268/2002/002

Salzburg, 26. September 2002

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG hier: Oberen-Bonauweg, Lieferinger-Hauptstrasse, Peter-Pfenninger-Strasse, Baldehofstrasse, Grafenweg, Preßlweg, Kirchengasse, Lexengasse, Schönleitenstrasse und diverse Zufahrten bzw. Grundstücke; (GK Lieferung Mitte, Teil 4)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. September 2002 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

1.) des Oberen Bonauweges, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Grundstückes 1695/8 KG Lieferung II in südlicher Richtung, den Lieferinger Mühlbach querend, bis zur Lieferinger-Hauptstrasse,

2.) der Lieferinger-Hauptstrasse,

a.) von der Lexengasse in südöstlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Grundstück 2520 KG Lieferung II und

b.) von der westlichen Grundgrenze des Grundstückes 1597/1 KG Lieferung II (Liegenschaft Lieferinger-Hauptstrasse ONr. 76) in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 1610 KG Lieferung II,

3.) der Peter-Pfenninger-Strasse,

a.) von der Lieferinger-Hauptstrasse in südlicher Richtung bis zur Baldehofstrasse und

b.) von der Baldehofstrasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 24 (Grundstück 1356 KG Lieferung II),

4.) der Baldehofstrasse, von der Peter-Pfenninger-Strasse in nordwestlicher Richtung bis zum Grafenweg,

5.) des Grafenweges, von der Baldehofstrasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Grafenweg ONr. 1 (Grundstück 1358/3 KG Lieferung II),

6.) des Preßlweges, vom Oberen Bonauweg in südwestlicher Richtung bis zur Lieferinger-Hauptstrasse,

7.) der Lexengasse, von der Lieferinger-Hauptstrasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lexengasse ONr. 17 (Grundstück 1366/1 KG Lieferung II),

8.) des Preßlweges im Bereich zwischen den Liegenschaften Preßlweg ONr. 4 und ONr. 5, vom Preßlweg in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Preßlweg ONr. 10 (Grundstück 1592/11 KG Lieferung II),

9.) des unbenannten Weges Grundstück 2506 KG Lieferung II, von der Lexengasse in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 1325 KG Lieferung II,

10.) der Grundstücke 2527/6, 1544/4 (Lieferinger-Hauptstrasse Querung) und 2501/3 (Kirchengasse) alle KG Lieferung II, vom bestehenden Hauptkanal auf Grundstück 2527/6 KG Lieferung II im Bereich der

Liegenschaft Lieferinger-Hauptstrasse ONr. 98 (Grundstück 1579/14 KG Lieferung II) in südlicher Richtung bis in den Bereich des südlichsten Grenzpunktes der Liegenschaft Lieferinger-Hauptstrasse ONr. 92 (Grundstück 1579/7 KG Lieferung II), dann weiter in südwestlicher Richtung die Lieferinger-Hauptstrasse (Grundstück 1544/4 KG Lieferung II) und die Kirchengasse (Grundstück 2501/3 KG Lieferung II) querend bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 92 (Grundstück 1541 KG Lieferung II),

11.) der Grundstücke 1527 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II, von der Lieferinger-Hauptstrasse im Bereich der Einmündung des Preßlweges in die Lieferinger-Hauptstrasse in südwestlicher Richtung die Grundstücke 1527 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II querend bis zur Liegenschaft Kirchengasse ONr. 13 (Grundstück 1522 KG Lieferung II),

12.) des unbenannten Weges Grundstück 2520 KG Lieferung II, von der Lieferinger-Hauptstrasse in südlicher Richtung bis zur Kirchengasse,

13.) der Kirchengasse,

a.) vom unbenannten Weg Grundstück 2520 KG Lieferung II in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 2B (Grundstück 1494 KG Lieferung II),

b.) von der Peter-Pfenninger-Strasse in nördlicher Richtung auf Grundstück 2501/3 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich des Grundstückes 1475 KG Lieferung II,

c.) von der Peter-Pfenninger-Strasse in nördlicher Richtung auf Grundstück 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 10 (Grundstückes 1463/2 KG Lieferung II),

d.) vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse Grundstück 2523 KG Lieferung II in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Kirchengasse ONr. 3 (Grundstück 1469 KG Lieferung II) und

e.) vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse Grundstück 2523 KG Lieferung II in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 1 (Grundstück 1464 KG Lieferung II),

14.) des Grundstückes 1466 KG Lieferung II, von der Kirchengasse Grundstück 2501/3 KG Lieferung II im Bereich des Objektes Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 8 in südwestlicher Richtung das Grundstück 1466 KG

Liefering II querend bis auf Grundstück 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse),

15.) der Grundstücke 1515, 2501/3 und 1508/1 KG Lieferung II, vom unbenannten Weg Grundstück 2520 KG Lieferung II in westlicher Richtung die Grundstücke 1515 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II querend, dann weiter ca. 25 m in westlicher Richtung auf Grundstück 1508/1 KG Lieferung II,

16.) des Grundstückes 1515 KG Lieferung II und der Kirchengasse, vom unbenannten Weg Grundstück 2520 KG Lieferung II im Bereich ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 1515 KG Lieferung II in westlicher Richtung das Grundstück 1515 KG Lieferung II querend bis in die Kirchengasse, dann weiter in der Kirchengasse ca. 10 m in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lieferinger-Hauptstrasse ONr. 63 (Grundstück 1519 KG Lieferung II),

17.) der unbenannten Zufahrt Grundstück 1677/6 KG Lieferung II, vom Oberen Bonauweg in nordöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Oberer Bonauweg ONr. 6B (Grundstück 1673/1 KG Lieferung II),

18.) der Grundstücke 1492/1, 1492/2, 1492/3 und 1490/3 KG Lieferung II, von der Lieferinger-Hauptstrasse in südwestlicher Richtung nördlich der südlichen Grundgrenze der Grundstücke 1492/1 und 1492/2 KG Lieferung II bis auf Grundstück 1492/3 KG Lieferung II, dann weiter in südöstlicher Richtung bis auf Grundstück 1490/3 KG Lieferung II,

19.) der Grundstücke .139/3 (Bfl.) und 1458/2 KG Lieferung II, von der Peter-Pfenninger-Strasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 1458/1 KG Lieferung II,

20.) der Schönleitenstrasse, von der Peter-Pfenninger-Strasse ca. 95 m in südlicher Richtung,

21.) der unbenannten Zufahrt Grundstück 1334/5 KG Lieferung II, von der Baldehof-strasse in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 18 (Grundstück 1349/2 KG Lieferung II),

22.) des Grundstückes 1364/2 KG Lieferung II, vom Grafenweg in südwestlicher Richtung bis zur Liegenschaft Grafenweg ONr. 13 (Grundstück 1364/3 KG Lieferung II),

23.) des unbenannten Weges Grundstück 1358/9 KG Lieferung II, vom Grafenweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Grafenweg ONr. 5 (Grundstück 1358/6 KG Lieferung II),

24.) der Grundstücke 1353/1 und 1355/2 KG Lieferung II, vom bestehenden Kanal auf Grundstück 1353/1 KG Lieferung II im Bereich zwischen dem Objekt Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 22 und dem Nebengebäude in südlicher Richtung bis ca. 3 m auf das Grundstück 1355/2 KG Lieferung II und

25.) der Grundstücke 1353/1 und 1355/3 KG Lieferung II, vom bestehenden Kanal auf Grundstück 1353/1 KG Lieferung II im Bereich zwischen dem Objekt Peter-Pfenninger-Strasse ONr. 22A und der östlichen Grundgrenze der Liegenschaft in südlicher Richtung bis ca. 3 m auf das Grundstück 1355/3 KG Lieferung II,

Hauptkanäle vom 1. Mai 2002 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Standesamt
8072-2382



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 19/2002

15. Oktober 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

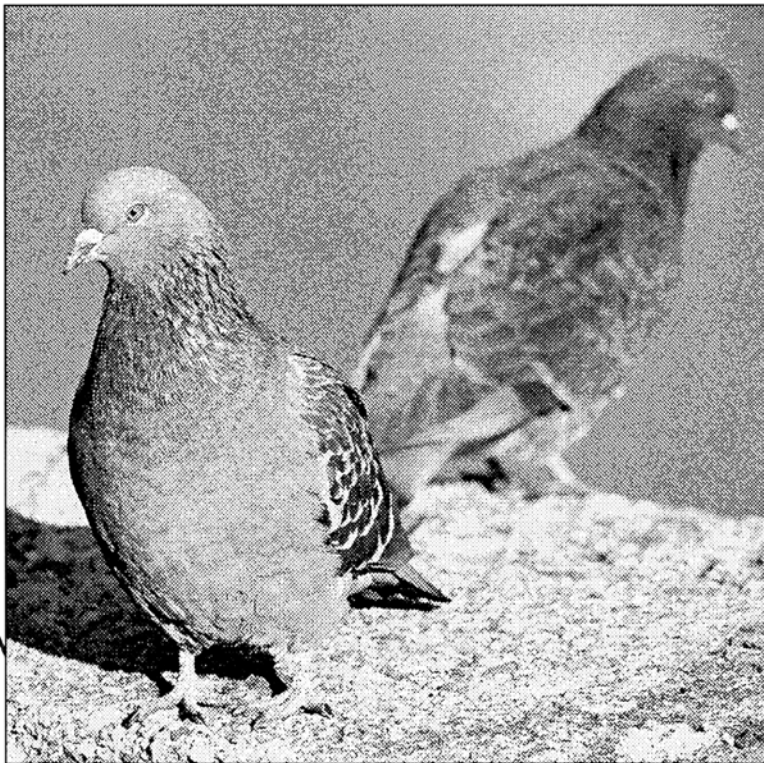


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417